

Satzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 15.12.2008

in der Fassung der 2. Änderungssatzung (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50 vom 30.11.2016, S. 507ff)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Grundlagen	1
§ 2 Name, Sitz und Zweck des Verbandes	2
§ 3 Organe des Verbandes	2
§ 4 Verbandsversammlung	2
§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	3
§ 6 Sitzung der Verbandsversammlung	3
§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung	4
§ 8 Deckung des Finanzbedarfs	4
§ 9 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher	5
§ 10 Dienstkräfte des Verbandes	5
§ 11 Verpflichtungserklärung	5
§ 12 Auseinandersetzung	5
§ 13 Bekanntmachungen	6
§ 14 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NW.S. 380) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW.S. 380) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

Aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Greven vom 22.06.76,
des Rates der Stadt Emsdetten vom 28.06.76,
des Rates der Gemeinde Saerbeck vom 05.08.76

haben sich die genannten Gemeinden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen.

§ 2 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Musikschule Greven/Emsdetten/ Saerbeck".
- (2) Der Zweckverband ist Träger der Musikschule in den Gemeinden Greven, Emsdetten und Saerbeck. Er hat seinen Sitz in Greven.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung bestellen die Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes

Stadt Greven	4 Vertreterinnen oder Vertreter,
Stadt Emsdetten	4 Vertreterinnen oder Vertreter,
Gemeinde Saerbeck	1 Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitgliedschaft bestellter Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Vertreterinnen und Vertreter zu benennen. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW. Ein Sitzungsgeld wird gem. § 45 GO in der durch Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) festgelegten Höhe gezahlt. Auf Antrag wird ein Verdienstaufschlag gemäß der in den Hauptsatzungen der Mitgliedskörperschaften des Zweckverbandes getroffenen Regelung gezahlt.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie beschließt ausschließlich über
 1. die Errichtung und Entwicklung der Musikschule,
 2. die Änderung dieser Satzung,
 3. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 4. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und die Feststellung des Stellenplanes,
 5. die Jahresrechnung und Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
 6. die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD,
 7. die Aufnahme von Darlehen,
 8. den Erlass der Gebührensatzung und der Vergütungsordnung für nicht tarifgebundene Lehrkräfte,
 9. die Auflösung des Zweckverbandes.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Benennung der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter/in.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen, die oder der die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher festsetzt.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung gefasst.
- (2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (6 Vertreterinnen und Vertreter).
- (3) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, insbesondere der Beitritt und die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (7 Vertreterinnen und Vertreter). Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gelten die §§ 49 und 50 GO NRW und die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Gebühren und Zuschüsse gedeckt ist, von den Mitgliedern getragen.
- (2) Zur Finanzierung der durch Gebühren und Zuschüsse nicht gedeckten Kosten ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben.
- (3) Die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern entsandten Schülerinnen und Schülern und zu 50 % nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die den 45-minütigen bzw. den 30-minütigen Einzelunterricht belegen. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler, die sowohl den 45-minütigen als auch den 30-minütigen Einzelunterricht belegen, jeweils zweimal gezählt.
- (4) Für die Feststellung der Schülerzahlen einschl. der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die Einzelunterricht belegen, ist als Stichtag jeweils der 1. Oktober des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. § 12 GkG bleibt unberührt.
- (5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.
- (6) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung für den Zweckverband Musikschule Greven/ Emsdetten/ Saerbeck werden ab den 01.01.2017 von der Stadt Greven wahrgenommen. Die entstehenden Kosten werden über den an die Stadt Greven zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrag dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

§ 9

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden diese Aufgaben durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher abgewickelt. Sie bzw. er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Dienstkräfte des Verbandes

Der Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck hat das Recht, nach Maßgabe des Stellenplanes Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte einzustellen.

§ 11

Verpflichtungserklärung

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, richten sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Dabei genügt gemäß § 16 Abs. 4 GkG NRW die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder deren oder dessen Vertreter/in. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten. In diesen Angelegenheiten ist die zusätzliche Unterschrift der Leiterin oder des Leiters der Musikschule oder deren oder dessen Vertreters/in erforderlich.

§ 12

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die hauptberuflich tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sind bei einer Auflösung von den Nachfolgeorganisationen zu übernehmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. § 63 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Für den Fall, dass Beschäftigte beschäftigt werden, gilt Entsprechendes.

§ 13 Bekanntmachungen

Die im Verband vorhandenen Bekanntmachungen sind von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
Bekannt gemacht wird im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 22.11.2004 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Beschluss der Versammlung vom 10.11.2008 geänderte Satzung des Zweckverbandes „Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck“ wurde mir angezeigt und wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Steinfurt, 15.12.2008

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az. 10/1 – 15.30.01
Im Auftrag
gez. Oletti
- Kreisverwaltungsdirektor -